

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen

Satzungstext

1 Präambel

2 Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen ist Teil der Bundesorganisation
3 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Er ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und
4 Bürgern, die auf der Basis eines gemeinsamen Grundkonsenses die solidarische
5 Selbstorganisation der Gesellschaft in einer lebenswerten Umwelt anstreben. In
6 diesem Sinne versteht sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen als Teil der
7 internationalen Bewegung von Bürgerinitiativen, Verbänden und politischen
8 Gruppen. Sehr wichtig ist für uns dabei der Kontakt in unsere Nachbarländer
9 Polen und Tschechien.

10 Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen ist eine politische Organisation
11 der Bürger*innenbewegung in Sachsen. Ziel ist es, möglichst viele Bürgerinnen
12 und Bürger an der politischen Willensbildung zu beteiligen und für die Übernahme
13 von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung auf allen Ebenen zu
14 interessieren.

15 Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen setzen sich für Frieden,
16 Gerechtigkeit, Klimaschutz und die Bewahrung der Umwelt sowie für die
17 Gleichstellung aller Geschlechter und für eine kinderfreundliche, barrierefreie
18 und vielfältige Gesellschaft ein. Sie fühlen sich den Ideen der mündigen
19 Bürger*innen und der direkten Demokratie verpflichtet, sind weltoffen,
20 ökologisch und solidarisch orientiert, basisdemokratisch aufgebaut und agieren
21 gewaltfrei. Die Mitglieder treten gegen Gewalt, Militarismus, Totalitarismus,
22 Rassismus, Antisemitismus und jede andere Form von gruppenbezogener

23 Menschenfeindlichkeit auf.

24 Der Landesverband bemüht sich um eine Kultur, die die politischen Ziele auch
25 innerhalb der Bürger*innenbewegung widerspiegelt; die Arbeit ist geprägt von
26 der Fähigkeit zu Toleranz und Dialog. Die Suche nach Konsens hat Vorrang.
27 Minderheitsmeinungen erfahren Akzeptanz.

28 Um ihre Ziele zu erreichen, sucht die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen nach
29 Wegen, außerparlamentarische, parlamentarische sowie gegebenenfalls
30 Regierungsarbeit effizient zu verbinden. Dabei ist die parlamentarische Arbeit
31 nur ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung ihrer Ziele.

32 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

33 1. Der Landesverband trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen“. Die
34 Kurzbezeichnung ist „GRÜNE“.

35 2. Sitz der Geschäftsstelle ist Dresden. Der Tätigkeitsbereich umfasst den
36 Freistaat Sachsen.

37 § 2 Aufgaben

38 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen bemüht sich um die Schaffung einer
39 solidarischen Gesellschaft. Die Partei tritt für die Gleichstellung aller
40 Geschlechter, für die Belange der nationalen, ethnischen und
41 gesellschaftlichen Minderheiten sowie für den Umwelt- und Klimaschutz ein.
42 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen arbeitet nach dem Prinzip der
43 Basisdemokratie und gewaltfrei.

44 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen nimmt an Wahlen teil. Zu den Wahlen werden
45 konkrete Programme erarbeitet.

46 § 3 Mitgliedschaft

47 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und das
48 Grundsatzprogramm anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag
49 einreicht.

50 2. Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Organ der Ortsgruppe oder des
51 Kreisverbandes. Die Nichtaufnahme ist schriftlich zu begründen und der
52 Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliedschaft

53 beginnt mit der Bestätigung.

54 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.
55 Der Austritt ist dem zuständigen Verband schriftlich zu erklären. Die
56 Mitgliedschaft erlischt, wenn sechs Monate der Mitgliedsbeitrag nicht
57 entrichtet wurde. Abweichende Regelungen hierzu treffen die Kreisverbände
58 durch Satzung.

59 **§ 4 Freie Mitarbeit**

60 1. Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen ermöglicht die Beteiligung
61 Freier Mitarbeiter*innen.

62 2. Freie*r Mitarbeiter*in kann jede natürliche Person werden, die nicht
63 Mitglied einer anderen Partei ist

64 3. Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit
65 und Diskussion in der Partei zu beteiligen sowie das Recht auf
66 Informationen.

67 4. Über Beginn der Freien Mitarbeit entscheidet der Vorstand der zuständigen
68 Gliederungsebene nach Antrag. Die Freie Mitarbeit endet durch Beschluss
69 des Vorstandes oder eigene Erklärung ihm gegenüber.

70 **§ 5 Landesarbeitsgemeinschaften**

71 1. Im Landesverband können sich zu fachlichen und regionalen Themen
72 Arbeitsgruppen konstituieren. Die Arbeitsgruppen tagen in der Regel
73 öffentlich und suchen die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen,
74 Verbänden und Einzelpersonen. In Landesarbeitsgemeinschaften können auch
75 Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen
76 sind.

77 2. Arbeitsgemeinschaften, die zu landespolitischen Themen arbeiten, können
78 als Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) anerkannt werden. Das Nähere regelt
79 ein vom Landesparteirat zu verabschiedendes LAG-Statut.

80 3. Für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften ist ein Etat im Haushalt
81 des Landesverbandes zur Bestreitung der laufenden Kosten bereitzustellen.

82 4. Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei

83 Sprecher*innen, die die LAG gegenüber den Organen der Partei vertreten und
84 für die laufenden Geschäfte zuständig sind.

85 **§ 6 Rechte und Pflichten**

86 1. Jedes Mitglied hat das Recht

- 87 • an der politischen Willensbildung des Landesverbandes in der üblichen
88 Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 89 • im Rahmen der Gesetze und der Satzung das aktive und passive Wahlrecht
90 auszuüben.
- 91 • an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien und an
92 Landesversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 93 • auf Information durch Delegierte auf der darauffolgenden
94 Mitgliederversammlung.
- 95 • sich mit anderen Mitgliedern und freien Mitarbeiter*innen in Fachgruppen
96 selbständig zu organisieren.
- 97 • sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und auch Meinungen in
98 der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit nicht mitgetragen
99 werden.

100 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- 101 • die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen.
- 102 • seinen Beitrag pünktlich zu entrichten; Ausnahmen regelt die Kassen- und
103 Finanzordnung.

104 3. Mitglieder, die für ein Parteiamt oder ein Mandat kandidieren und vor 1972
105 geboren sind, sind verpflichtet, Auskunft über eine wissentliche
106 hauptamtliche oder inoffizielle Stasi-Tätigkeit zu erteilen.

107 **§ 7 Organe des Landesverbandes**

108 Organe des Landesverbandes sind:

- 109 • die Landesversammlung
- 110 • der Landesparteirat
- 111 • der Landesvorstand
- 112 • die Kreiskassierer*innenkonferenz
- 113 • die Rechnungsprüfungskommission
- 114 • das Landesschiedsgericht

115 § 8 Gliederungen des Landesverbandes

- 116 1. Orts- bzw. Regionalgruppen und Kreisverbände bilden den Landesverband
117 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen.
- 118 2. Die Orts- bzw. Regionalgruppen und die Kreisverbände bilden sich
119 entsprechend der Gebietsgliederung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien
120 Städte. Sie nennen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zusatznamen werden
121 nachgestellt. Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen
122 rechenschaftspflichtigen Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und
123 Landessatzung nicht widersprechen. Ihre Strukturen regeln die
124 Kreisverbände autonom. Orts- bzw. Regionalgruppen können sich eigene
125 Satzungen geben.
- 126 3. Über die Anerkennung von Orts- bzw. Regionalgruppen entscheidet der
127 jeweilige Kreisverband. Er setzt den Landesvorstand hierüber in Kenntnis.
- 128 4. Alle Strukturebenen können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen bilden.
- 129 5. Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist eine unabhängige Gliederung des
130 Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen.

131 § 9 Urabstimmung

- 132 1. Urabstimmungen finden auf Beschluss der Landesversammlung, auf Antrag
133 eines Viertels der Kreisverbände oder von 5% der Mitglieder des
134 Landesverbandes statt.

- 135 2. Fragen, die zur Urabstimmung gestellt werden, sind so zu formulieren, dass
136 sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- 137 3. Von der Urabstimmung ausgenommen sind Entscheidungen über Haushaltsfragen
138 sowie Wahlentscheidungen aufgrund wahlgesetzlicher Bestimmungen und Wahlen
139 nach dieser Satzung.
- 140 4. Die Entscheidungen finden statt mit einfacher Mehrheit, bei
141 Satzungsentscheidungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 142 5. Näheres regelt das von der Landesversammlung zu verabschiedende
143 Urabstimmungsstatut.

144 § 10 Die Landesversammlung

- 145 1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes BÜNDNIS
146 90/DIE GRÜNEN Sachsen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie besteht in
147 der Regel aus 120 Mitgliedern. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro
148 Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Jeder Kreisverband entsendet 3
149 Delegierte (Grundmandate), die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet zwei
150 Delegierte, die gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE
151 GRÜNEN Sachsen und der GRÜNEN JUGEND Sachsen sein müssen. Auf die
152 Kreisverbände werden zusätzlich zu den Grundmandaten 79 Delegierte
153 verteilt. Dazu wird die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes mit 79
154 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des
155 Landesverbandes dividiert; Zahlenbruchteile kleiner 0,5 werden abgerundet,
156 Zahlenbruchteile größer oder gleich 0,5 aufgerundet. Weicht die nach den
157 Sätzen 4 bis 7 ermittelte Zahl der Delegierten von der Zahl nach Satz 3
158 ab, so passt sich die Zahl der Gesamtdelegierten entsprechend an. Als
159 Mitgliederzahl gilt die für den letzten Jahresrechnungsjahresbericht
160 geprüfte Zahl. Bei der Wahl der Delegierten ist das Bundesfrauenstatut
161 anzuwenden.
- 162 2. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand mindestens vier Wochen
163 vorher einberufen. Die Kreisverbände sowie die GRÜNE JUGEND Sachsen
164 erhalten hierzu eine Einladung. Die Delegierten werden über die vorläufige
165 Tagesordnung informiert. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist nach
166 Satz 1 verkürzt werden. Die Fristverkürzung ist in der Einberufung zu
167 begründen.
- 168 3. Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

- 169 • Die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes,
170 den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Landesvorstandes.
- 171 • Die Wahl oder Abwahl des Landesvorstandes und des Landesparteirates, die
172 Wahl der Delegierten für die Bundesebene, der Mitglieder des
173 Landesschiedsgerichtes, der Rechnungsprüfer*innen sowie der Mitglieder des
174 Finanzausschusses.
- 175 • Die Landesversammlung beschließt die Satzung und Satzungsänderungen.
176 Satzungsänderungen benötigen die 2/3-Mehrheit der durch die
177 Mandatsprüfungskommission festgestellten Delegierten zur
178 Landesversammlung.
- 179 • Die Landesversammlung behandelt und beschließt programmatische Fragen,
180 entscheidet über Wahllisten und Wahlprogramme sowie Empfehlungen zur
181 parlamentarischen Arbeit. Insbesondere behandelt die
182 Landesdelegiertenversammlung die Fragestellung von Kandidaturen,
183 Reihenfolge von Listenplätzen, Listenvereinigungen, Koalitionsbildungen,
184 Informationen von Abgeordneten an die Basis, Höhe der Amts- und
185 Mandatsträger*innenbeiträge auf Landesebene.
- 186 4. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die
187 Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die
188 Stimmberechtigung wird durch Eingangsprüfung festgestellt und durch
189 Aushändigung einer Stimmkarte bestätigt. Bei Abstimmungen gelten nur diese
190 Stimmkarten.
- 191 5. Falls nicht anders angegeben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der
192 anwesenden Delegierten der Landesversammlung angenommen. Beschlüsse und
193 Wahlergebnisse werden protokolliert und archiviert.
- 194 6. Eine Landesversammlung ist unverzüglich auf Verlangen von mindestens 5%
195 der Mitglieder des Landesverbandes, von drei Kreisverbänden durch
196 entsprechende Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlungen oder aufgrund von
197 eines mit 2/3- Mehrheit gefassten Beschlusses des Landesvorstandes oder
198 des Landesparteirates einzuberufen.
- 199 7. Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, der Landesparteirat,
200 die Landesarbeitsgemeinschaften, die Kreiskassierer*innenkonferenz, der
201 Landesvorstand, einzelne Delegierte und die GRÜNE JUGEND Sachsen sowie
202 mindestens 21 Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinschaftlich einen
203 Antrag stellen. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der

204 Landesversammlung dem Landesvorstand vorliegen.

205 8. Dringlichkeitsanträge können durch 5% der Delegierten einer
206 Landesversammlung, den Landesvorstand oder den Landesparteirat gestellt
207 werden. Sie werden behandelt, wenn die Landesversammlung die Dringlichkeit
208 bestätigt. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von
209 Dringlichkeitsanträgen sein.

210 9. Anträge sind mit einer Frist von 14 Tagen vor der Landesversammlung
211 auszusenden. Ausschlaggebend zur Wahrung der Frist ist die Versendung.

212 10. Änderungsanträge können nur bis zum Eintritt in die Landesversammlung
213 gestellt werden. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der
214 Landesvorstand die Fristen für die Einreichung von Änderungsanträgen auf
215 bis zu sieben Tage vor der Landesversammlung verkürzen, die Frist ist mit
216 der Erstversendung des Antrages bekannt zu geben. Änderungsanträge zu
217 zugelassenen Dringlichkeitsanträgen können bis zum Eintritt in die Debatte
218 gestellt werden. Änderungsanträge sollen in elektronischer Form gestellt
219 werden.

220 11. Die Landesversammlungen sowie alle Veranstaltungen auf Landesebene, sind
221 kinder- und elternfreundlich sowie barrierefrei zu gestalten. Die
222 Kinderbetreuung ist abzusichern.

223 § 11 Der Landesvorstand

224 1. Der Landesvorstand besteht aus zwei Landesvorsitzenden, dem/der
225 Schatzmeister*in und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Landesvorstand
226 muss mindestens zur Hälfte aus weiblichen Personen bestehen, wobei von
227 zwei Landesvorsitzenden mindestens eine Person weiblich sein muss.

228 2. Die Landesversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des
229 Landesvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin, eine*n
230 vielfaltpolitische*n Sprecher*in und eine*n europäische*n und
231 internationale*n Koordinator*in.

232 3. Der Landesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
233 Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur
234 für den Rest der laufenden Amtszeit.

235 4. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte, er vertritt den

236 Landesverband nach außen, er koordiniert die politische und
237 organisatorische Arbeit des Landesverbandes. Der Landesvorstand gibt sich
238 eine Geschäftsordnung.

239 5. Der Landesvorstand bestellt den/die Landesgeschäftsführer*in.

240 § 12 Der Landesparteirat

241 1. Der Landesparteirat ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den
242 Landesversammlungen. Er fasst Beschlüsse zur politischen Arbeit des
243 Landesverbandes und wirkt an der vorläufigen Inkraftsetzung des Haushaltes
244 des Landesverbandes bis zur nächsten Landesversammlung mit. Er berät den
245 Landesvorstand insbesondere in strategischen Fragen, bei der politischen
246 und organisatorischen Entwicklung des Landesverbandes sowie bei der
247 Koordinierung der Arbeit zwischen den Gremien und Gliederungen der Partei
248 und der Landtagsfraktion.

249 2. Die Mitglieder des Landesparteirates werden mindestens in jedem zweiten
250 Kalenderjahr von der Landesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl
251 erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

252 3. Der Landesparteirat besteht aus 16 Mitgliedern. Ihm gehören die beiden
253 Landesvorsitzenden des Landesvorstandes sowie 14 von der Landesversammlung
254 zu wählenden Personen an. Die Landesversammlung wählt diese Mitglieder in
255 zwei getrennten Wahlvorgängen. In einem ersten Wahlvorgang werden bis zu
256 acht Personen aus einer Liste von Vorschlägen der Kreisverbände gewählt,
257 wobei hierfür jeder Kreisverband sowie die GRÜNE JUGEND Sachsen maximal
258 eine Person vorschlagen kann. In einem zweiten Wahlvorgang werden sechs
259 weitere Plätze durch die Landesversammlung besetzt. In diesem Wahlvorgang
260 können auch Bewerber*innen antreten, die nicht von Kreisverbänden
261 vorgeschlagen wurden. Näheres regelt eine von der Landesversammlung zu
262 beschließende Wahlordnung.

263 4. Der Landesparteirat muss mindestens zur Hälfte aus weiblichen Personen
264 bestehen. Falls nicht genügend weibliche Personen kandidieren, kann das
265 Frauenforum, also alle weiblichen Delegierten, mit einfacher Mehrheit die
266 Freigabe von Plätzen für männliche Kandidaten innerhalb der jeweiligen
267 Wahlvorgänge des Absatz 3 beschließen.

268 5. Der Landesparteirat tagt bei Bedarf, mindestens aber sechs Mal im Jahr.
269 Für die Einberufung der Sitzungen, die Organisation und den Ablauf ist in
270 der Regel der Landesvorstand verantwortlich. Auf Verlangen von vier

271 Mitgliedern des Landesparteirates ist eine Sitzung einzuberufen.

272 6. Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

273 **§ 13 Die GRÜNE JUGEND Sachsen**

274 1. Die GRÜNE JUGEND Sachsen ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
275 90/DIE GRÜNEN Sachsen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein
276 Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den
277 Grundkonsens der Partei einzusetzen, sowie die besonderen Interessen der
278 GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der
279 politischen Willensbildung mitzuwirken.

280 2. Die GRÜNE JUGEND Sachsen organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat
281 Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm
282 der GRÜNEN JUGEND Sachsen dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht
283 widersprechen.

284 3. Die GRÜNE JUGEND Sachsen hat das Recht, Anträge an alle Organe des
285 Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen zu stellen und entsendet
286 Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz.

287 **§ 14 Die Rechnungsprüfungskommission**

288 1. Die Landesversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission, die aus zwei
289 Revisor*innen und zwei Stellvertreter*innen besteht. Sie sind zuständig
290 für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Haushaltsführung
291 und der Einhaltung der Finanzordnung.

292 2. Das Nähere regelt die Kassen- und Finanzordnung.

293 **§ 15 Die Kreiskassierer*innenkonferenz**

294 Die Arbeitsweise und Zusammensetzung regelt die Kassen- und Finanzordnung.

295 **§ 15a Das Kreisvorständetreffen**

296 1. Der Landesvorstand lädt mindestens zwei Mal pro Jahr die Vorstände der
297 Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen und der GRÜNEN JUGEND
298 Sachsen zu einem Kreisvorständetreffen ein.

299 2. Die Vorstände beraten im Kreisvorständetreffen mit dem Landesvorstand die
300 Fragen der organisatorischen Zusammenarbeit der Kreisverbände mit dem
301 Landesverband und untereinander.

302 § 16 Kassen- und Finanzordnung

303 Die Kassen- und Finanzordnung wird von dem/der Schatzmeister*in unter
304 Beteiligung der Kreiskassierer*innenkonferenz erarbeitet und von der
305 Landesversammlung verabschiedet.

306 § 17 Das Landesschiedsgericht

307 1. Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer/m
308 Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Die streitenden Parteien können je
309 eine*n weitere*n Beisitzer*in benennen. Die Mitglieder des
310 Landesschiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
311 Sie werden von der Landesversammlung für zwei Jahre gewählt und können
312 nicht abgewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können nicht
313 dem Landesvorstand oder dem Landesparteirat angehören. Sie dürfen in
314 keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei
315 stehen.

316 2. Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,

317 3. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Organen oder zwischen
318 Mitgliedern und Organen des Landesverbandes zu schlichten oder zu
319 entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,

320 4. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Organe oder einzelne Mitglieder
321 auszusprechen,

322 5. über die Anfechtung von Wahlen oder Beschlüssen des Landesverbandes zu
323 entscheiden,

324 6. über die Zulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen zu entscheiden,

325 7. in allen Fällen zu entscheiden, in denen weder eine Zuständigkeit des
326 Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte
327 gegeben ist, bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt oder nicht gebildet
328 ist.

- 329 8. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt die
330 Landesschiedsgerichtsordnung.
- 331 9. Die Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte bilden. Ihre Mitglieder
332 dürfen nicht den jeweiligen Vorständen angehören. Berufungsorgan ist das
333 Landesschiedsgericht.

334 § 18 Ordnungsmaßnahmen

- 335 1. Ein Mitglied, das gegen Satzung oder Grundkonsens verstößt oder in anderer
336 Weise das Ansehen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen beeinträchtigt, kann
337 verwarnt werden.
- 338 2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen den
339 Grundkonsens verstoßen hat und damit dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen
340 schweren Schaden zugefügt hat, kann ausgeschlossen werden.
- 341 3. Gegen Basisgruppen, Gebietsverbände oder Gremien, die Bestimmungen der
342 Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen den Grundkonsens
343 handeln, kann ein Verweis ausgesprochen werden.
- 344 4. Die Auflösung einer Basisgruppe oder eines Gebietsverbandes ist nur auf
345 Antrag des Vorstandes der nächsthöheren Verbandsstufe zulässig und setzt
346 schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder den Grundkonsens voraus.
- 347 5. Ordnungsmaßnahmen können ausschließlich durch das zuständige
348 Schiedsgericht ausgesprochen werden. Die Entscheidungen des
349 Schiedsgerichtes sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung
350 kann Berufung zum nächsthöheren Schiedsgericht eingelegt werden.
- 351 6. Für Ordnungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das
352 Landesschiedsgericht zuständig.

353 § 19 Wahlordnung und Schlussbestimmungen

- 354 1. Wahlen nach dieser Satzung sowie die Aufstellungen von Bewerber*innen für
355 Volksvertretungen finden in geheimer Abstimmung statt. Abweichend von Satz
356 1 kann bei Wahlen der Sprecher*innen von Landesarbeitsgemeinschaften und
357 von Delegierten zu Bundesarbeitsgemeinschaften offen abgestimmt werden,
358 sofern kein stimmberechtigtes Mitglied bei der Wahl widerspricht.

- 359 2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf
360 sich vereinigen kann. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist
361 gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
362 Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl statt.
363 Näheres regelt die von der Landesmitgliederversammlung zu beschließende
364 Wahlordnung.
- 365 3. Bei Wahlen nach dieser Satzung findet, sofern nicht anders geregelt, das
366 Bundesfrauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anwendung.
- 367 4. Bei der Feststellung von Quoren, für welche die Mitgliederzahl maßgeblich
368 ist, wird die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes bzw. der
369 Kreisverbände zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu Grunde gelegt.

370 § 20 Auflösung des Landesverbandes

- 371 1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Urabstimmung erfolgen.
- 372 2. Für die Durchführung dieser Urabstimmung bedarf es eines Beschlusses der
373 Landesversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der durch die
374 Mandatsprüfungskommission festgestellten Delegierten. Der Beschluss der
375 Landesversammlung muss eine Angabe über die Verwendung des Vermögens im
376 Auflösungsfall enthalten.
- 377 3. Der Beschluss der Landesversammlung ist den Mitgliedern zur Urabstimmung
378 als Antrag vorzulegen. Er gilt als angenommen, sofern er 2/3 der
379 abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

380 § 21 Inkrafttreten der Satzung

- 381 1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Delegierten der
382 Gründungsversammlung am 28. September 1991 in Kraft. Satzungsänderungen
383 treten mit Beschluss durch die Landesversammlung in Kraft, wenn nichts
384 anderes beschlossen wird.
- 385 2. Soweit diese Satzung keine oder unwirksame Bestimmungen enthält, gelten
386 die Bestimmungen der Bundessatzung entsprechend.

387
388 -

389 Geändert in vorliegende Fassung durch die Landesversammlungen in Freiberg vom
390 20. Mai 1995, Markkleeberg vom 7. Juni 1996, Meißen vom 5. Mai 2000, Dresden vom
391 1. April 2006, Chemnitz vom 9./10. Februar 2007, Leipzig vom 26./27. Oktober
392 2007, 14./15. März 2008 in Dresden, 28. November 2009 in Dresden, 16. November
393 2013 in Dresden, 25. November 2016 in Glauchau, 3. März 2017 in Dresden, 6. März
394 2020 in Annaberg-Buchholz, 13. Mai 2022 in Neukieritzsch und 23. November 2024
395 in Chemnitz.